

(Mag.T 07,23/5/18)

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, idF. LGBI. Nr. 77/2017, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen und Ballspielplätzen verordnet die

Spielplatzordnung für die städtischen KINDERSPIELPLÄTZE in Schwaz

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Schwaz bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplätze und Ballspielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Schwaz stehen (im Folgenden kurz als "Spielplätze" bezeichnet).

§ 2 Benützung der Spielplätze

- (1) Die städtischen Spielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr zur Verfügung
- (2) Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (3) Das Benützen der Anlagen auf den Kinderspielplätzen ist ausschließlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

Die Öffnungszeiten aller Ballspielplätze - mit Ausnahme jenes in der Psennerstraße - werden folgendermaßen festgelegt:

Werktags von 10:00 bis 19:00 Uhr. Somit bleiben diese Ballspielplätze an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Ballspielplatzes in der Psennerstraße werden folgendermaßen festgelegt:

Werktags von 8:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind das Betreten der Ballspielplätze und die Benützung der Geräte verboten.

(4) Der Eintritt in die Spielplätze ist nur FußgängerInnen gestattet.

Davon ausgenommen sind das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos udgl.

- (5) Ballspiele sind nur auf den dafür gekennzeichneten Ballspielplätzen erlaubt.
- (6) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung eindeutig

erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.

- (7) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
- (8) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt.
- (9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze, deren Rasenflächen und Bepflanzung sowie deren Einrichtungen ist verboten.

§ 4 Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf allen Spielplätzen untersagt.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- 1. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
- 2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 7 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

VO des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 16.12.2009, in der Fassung Beschluss 23.5.2018